# AMTSBLATT
## für den
## LANDKREIS HILDESHEIM

2021 | Herausgegeben in Hildesheim am 03. November 2021 | Nr. 61


**Inhalt** **Seite**


| | | | |
|---|---|---|---|
| 01.11.2021 | - | Inkrafttreten der 4. Änderung des Baubauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten", Ortschaft Hasede, Gemeinde Giesen | 708 |
| 01.11.2021 | - | Hauptsatzung der Gemeinde Giesen | 710 |
| 01.11.2021 | - | Hauptsatzung der Stadt Bockenem | 716 |



Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

GEMEINDE GIESEN

GIESEN, DEN 01.11.2021

# BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat am 4.10.2021 die 4. Änderung (gemäß 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht

Der Planbereich der 4. Änderung liegt im Osten Hasedes westlich der Dechant-Bluel-Straße zwischen Matthaeistraße im Norden und Jördensweg im Süden.

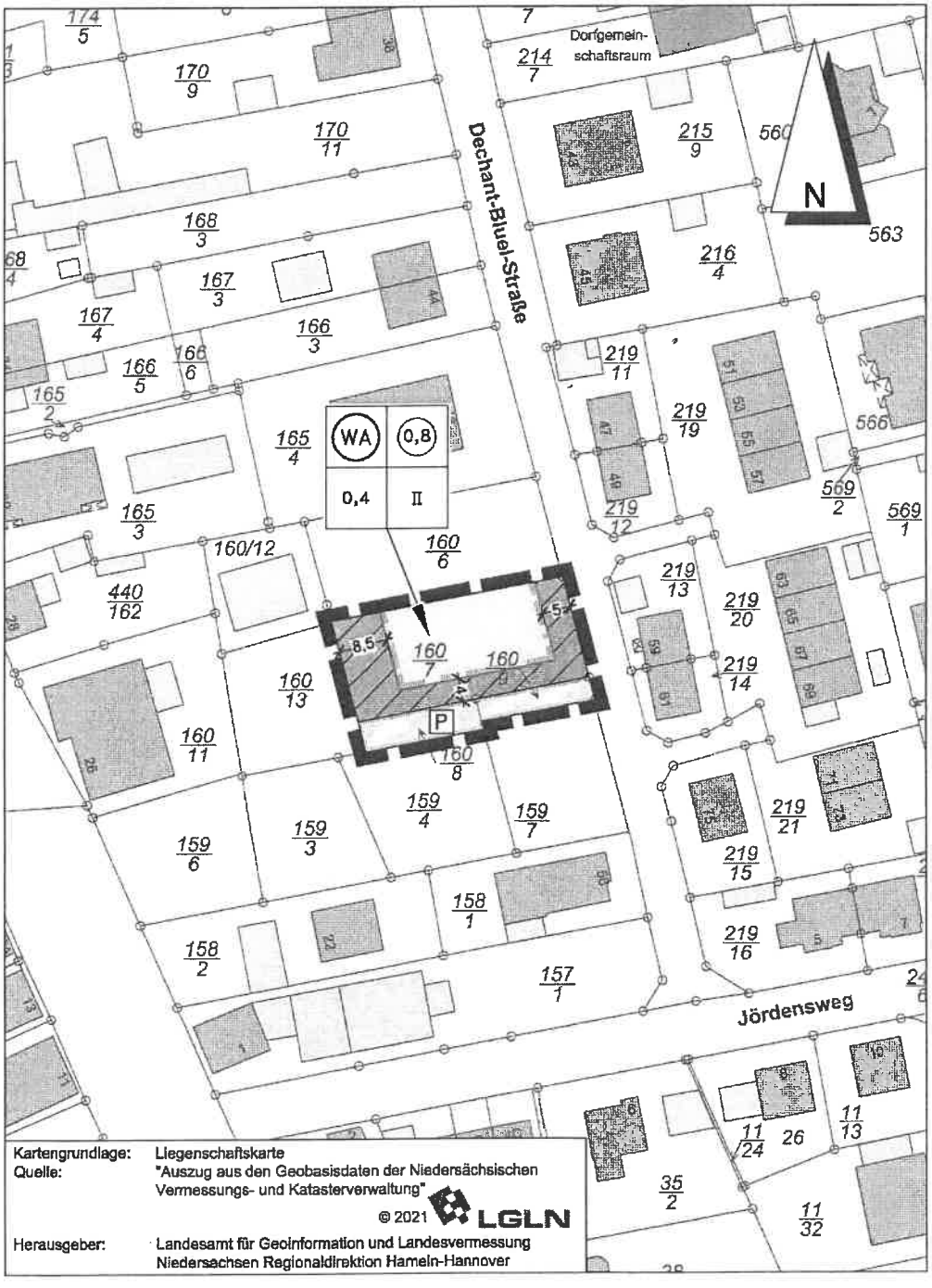

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag und Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 - 18.00 Uhr |

**Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.**

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 „Hinter den Gärten“ in Kraft.

Anschließend wird diese ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen unter:
https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/
eingestellt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister:

(Jürges)

# Hauptsatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 01. November 2021 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

## §1
## Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Giesen". Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Gemeinde Giesen besteht aus den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede.

(3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Giesen.

## § 2
## Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt einen Schild, der durch einen silbernen Balken mit roter Eisenhutreihe geteilt wird. Die obere grüne Schildhälfte wird durch zwei silberne, schräg nach rechts aufsteigende Zinnenbalken gedrittelt. Die Felder beinhalten von links nach rechts in Silber: Eine Lilie, ein Mühlenrad und drei, ein gleichseitiges Dreieck bildende Hasenlöffel. Die untere Schildhälfte zeigt auf goldenem Grund fünf rote Nägel.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben des Wappens, und zwar in den Farben Grün und Gold.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim.

(4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

## § 3
## Ratszuständigkeit

Der Rat beschließt

(a) über die ihm gem. § 58 Abs. 1 und 2 ausschließlich zugewiesenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

(b) über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt und

(c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Über die in den Buchstaben b) und c) genannten Rechtsgeschäfte und Verträge, die die dort genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Gleiches gilt für sonstige Rechtsgeschäfte, Verpflichtungen und Verwaltungshandlungen bis zu einer finanziellen Höchstgrenze von 10.000,00 Euro netto.

## § 4
## Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

## § 5
## Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei den in § 81 Abs. 2 NKomVG genannten Angelegenheiten vertreten.

## § 6
## Ortsräte

(1) In den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste, Hasede wird jeweils ein Ortsrat gewählt:

(2) Die Zahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder in den Ortsräten beträgt:

| | |
|---|---|
| Ortsrat Ahrbergen | 7 |
| Ortsrat Emmerke | 7 |
| Ortsrat Giesen | 11 |
| Ortsrat Groß Förste | 5 |
| Ortsrat Hasede | 7 |

(3) Mitglieder des Rates, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(5) Die Aufgaben der Ortsräte werden gem. § 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG werden um folgende Punkte erweitert:

a) Seniorenbetreuung

b) Betreuung der Jugendlichen und der Kinder

## § 7
## Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

(1) Soweit die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung ganz oder teilweise erfüllen, sind sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen:
a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
b) Mithilfe bei Notständen,
c) Betreuung von Senioren,
d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

## § 8
## Einwohnerversammlung

(1) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder durch besondere Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## § 9
## Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Giesen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 10
## Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Schaukasten in Giesen, Rathausstraße 27 veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. November 2016 außer Kraft.

Giesen, den 01. November 2021

Gemeinde Giesen

gez. Frank Jürges

Frank Jürges
Bürgermeister

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen

## § 1
## Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bockenem" und hat ihren Sitz in der Ortschaft Bockenem.

(2) Als Teile der Stadt Bockenem bestehen die folgenden Ortschaften:
Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Bültum, Groß- und Klein Ilde - bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde -, Hary, Jerze, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Upstedt, Volkersheim, Werder und Wohlenhausen.

## § 2
## Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bockenem zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Rot, überdeckt mit einem unten gezinnten silbernen Schrägbalken.

(2) Die Farben der Stadt Bockenem sind „gelb – rot". Die Flagge der Stadt ist „gelb – rot", in der Mitte versehen mit dem Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Bockenem, Landkreis Hildesheim".

(4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens der Stadt ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen – oder neuen – Wappen und Farben als örtliche Symbole. Bei geeigneten Anlässen können in den Ortschaften neben Stadtwappen und –flagge die örtlichen Symbole gezeigt werden.

## § 3
## Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
a. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
b. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4
## Ortsräte

(1) In den Ortschaften Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen
a) in der Ortschaft Bockenem aus 9 Mitgliedern,
b) in der Ortschaft Bornum am Harz aus 7 Mitgliedern,
c) in den Ortschaften Bönnien, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim aus jeweils 5 Mitgliedern.

(3) Die Grenzen der Ortschaften bilden die früheren Gemeindegrenzen

## § 5

## Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Bültum, Groß- und Klein Ilde, Hary, Jerze, Ortshausen, Störy, Upstedt und Werder werden vom Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

(2) Für die Ortschaft Wohlenhausen bestimmt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Für die Orte mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher können stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt werden. Die Regelungen für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gelten entsprechend.

## § 6
## Übertragung von Hilfsfunktionen

(1) Der / dem Ortsbeauftragten /Ortsvorsteher/in können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister fol-

gende Hilfsfunktionen übertragen werden:

a) Die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung,
b) die Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
c) die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien).
e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
f) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen,
g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung,
h) die Vorbereitung bzw. Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
i) die verantwortliche Verwaltung der budgetierten Haushaltsmittel.

(2) Zusätzlich werden der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
die Benennung von Personen für Sammlungen und Zählungen,
die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall die Ehrung nicht vorbehält; in diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen;

## § 7
## Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten.

## § 9
## Anregungen und Beschwerden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bockenem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 10
## Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden rechtsverbindlich im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen sind rechtsverbindlich durch Aushang am Rathaus zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Außerdem sind die ortsüblichen Bekanntmachungen soweit sie auch Ortschaften betreffen, in diesen Ortschaften nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften auszuhängen.

(4) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden zusätzlich informativ auf der Homepage der Stadt Bockenem veröffentlicht.

(5) Die Aushangzeit nach Abs. 2 und 3 beträgt grundsätzlich zwei Wochen – vom Tag nach dem Aushang gerechnet -, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

## § 11
## Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.
Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragestellung sowie zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 12
## Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bockenem, d. 01.11.2021

Rainer Block
Bürgermeister